

Grußworte anlässlich des 40-jährigen Bestehens der ADB

Grußwort der Bundesministerin der Justiz, Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, MdB, (FDP)

Die Arbeitsgemeinschaft Deutscher Bewährungshelfer und Bewährungshelferinnen kann auf 40 Jahre erfolgreiche Arbeit für den straffällig gewordenen Bürger zurückblicken.

Mit ihrer Gründung am 6. Okt. 1953 hat sie sich, unmittelbar nachdem das Institut der Bewährungshilfe mit dem Jugendgerichtsgesetz und dem 3. Strafänderungsgesetz vom 4. Aug. 1953 Eingang in die Strafrechtspflege der Bundesrepublik gefunden hatte, dieser neuen Aufgabe gestellt.

Von den Anfängen in dem Gründungsjahr der Arbeitsgemeinschaft hat das Institut der Bewährungshilfe nicht nur zahlenmäßig eine positive Entwicklung genommen. Längst übersteigt die Zahl der zu betreuenden Probanden die Zahl der im Vollzug einsitzenden Gefangenen. Weit wichtiger aber ist, dass die Bewährungshilfe heute zu einem nicht mehr wegdenkbaren Kernbereich der Strafrechtspflege geworden ist. Wenn es heute unbestritten ist, dass der unmittelbare Kontakt der Bewährungshelfer und Bewährungshelferinnen mit ihren Probanden, der sich nicht nur einer Kontrolle der richterlichen Auflagen erschöpft, sondern, der vor allem die Beratung und Hilfe in den Problembereichen der täglichen Lebensgestaltung dient, eines der wirkungsvollsten Instrumente für die Wiedereingliederung eines Straffälligen ist, so ist dies in erster Linie das Verdienst des persönlichen Einsatzes der Bewährungshelfer und Bewährungshelferinnen. Von Anfang an zeichnete ihre Arbeit die mit großem fürsorglichen Engagement verbundene persönliche Zuwendung zu den Straffälligen aus.

Das Jubiläum der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Bewährungshelfer und Bewährungshelferinnen ist daher für mich eine willkommene Gelegenheit, allen in der Bewährungshilfe Tätigen für ihre wertvolle und aufopfernde Arbeit meinen Dank und meine Anerkennung auszusprechen.

Die Bedeutung der Bewährungshilfe für die Strafrechtspflege erschöpft sich jedoch nicht in dem Einsatz für den einzelnen Straffälligen. Aus ihrer gesellschaftlichen Aufgabenstellung sind gerade die Zusammenschlüsse der in der Bewährungshilfe Tätigen aufgerufen, auch zu grundsätzlichen kriminal- und sozialpolitischen Fragen Stellung zu nehmen. Diesem Anspruch ist die Arbeitsgemeinschaft Deutscher Bewährungshelfer und Bewährungshelferinnen in vorbildlicher Weise gerecht geworden.

In den 40 Jahren ihres Bestehens hat die Arbeitsgemeinschaft sich für das Bundesministerium der Justiz als sachkundiger Gesprächspartner erwiesen. Über die Wahrnehmung der standespolitischen Interessen ihrer Mitglieder hinaus hat sie sich stets in verantwortungsbewusster Weise um eine Mitgestaltung der gesetzlichen Grundlagen für die tägliche Arbeit der Bewährungshelfer und Bewährungshelferinnen bemüht. Ihre Stellungnahmen zu den Gesetzgebungsentwürfen des Bundesministeriums der Justiz waren nicht zuletzt als „Stimmen der Praxis“ stets ein wertvoller und viel beachteter Beitrag zu den anstehenden Vorhaben.

Hier möchte ich aus jüngster Zeit beispielhaft nur ihre Stellungnahme zu dem aktuellen Gesetzgebungsvorhaben eines Jugendstrafvollzugsgesetzes nennen, der sie neben dem Fachwissen auch die in der täglichen Arbeit gesammelten reichen Erfahrungen der Bewährungshelfer und Bewährungshelferinnen in das Gesetzgebungsvorhaben eingebracht haben.

Ich möchte nicht im einzelnen auf diesen – Ihnen bekannten – Entwurf eingehen, der in einer erstmaligen, umfassenden und eigenständigen gesetzlichen Regelungsform die Vermittlung von Fähigkeiten für die Führung eines straffreien Lebens nach der Entlassung in den Mittelpunkt eines erzieherisch ausgestalteten Vollzugs der Jugendstrafe stellt.

Hinweisen möchte ich jedoch auf die Regelungen, die unmittelbar Auswirkungen auf das Arbeitsfeld der Bewährungshilfe haben. Durch die vorgesehenen Änderungen des Jugendgerichtsgesetzes soll die Einbeziehung der Bewährungshilfe in den Jugendvollzug wesentlich gestärkt werden. Die vorgesehenen Ergänzungen des Jugendgerichtsgesetzes ermöglichen die Aufrechterhaltung der Bestellung des Bewährungshelfers nach Widerruf der Bewährung, sehen die Bestellung eines Bewährungshelfers mindestens drei Monate vor dem voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt vor und eröffnen die Möglichkeit, dass ihm dem Entlassenen auch nach Verbüßung einer Jugendstrafe auf freiwilliger Basis ein Bewährungshelfer für die Dauer von sechs Monaten helfend und betreuend zur Seite steht.

Diese Regelungen sollen die Grundlage dafür legen, dass schon während des Vollzuges der Kontakt zu den Probanden zu einer tragfähigen Beziehung ausgebaut werden kann. Sie sind auch als ein Schritt zu einer Regionalisierung im Sinne einer Anbindung der Eingliederungshilfe an den künftigen Wohnort zu verstehen.

Die Arbeitsgemeinschaft Deutscher Bewährungshelfer und Bewährungshelferinnen hat in ihrer Stellungnahme die vorgesehene Erweiterung der Betreuungsmöglichkeiten ganz überwiegend begrüßt. Dies hat mich als Urteil aus berufenem Munde besonders gefreut. Dass sie dabei, trotz der für alle Bewährungshelfer und Bewährungshelferinnen bereits jetzt bestehenden hohen Arbeitsbelastung, die erweiterten Betreuungsaufgaben nicht als unerfüllbare Mehrarbeit, sondern vielmehr als nützliche Vorarbeit für das Betreuungsverhältnis bewertet hat, ist ein Zeichen ihres hohen Engagements, und verdient gerade heute, wo oftmals unbegründet und wenig qualifiziert die Leistungs- und Einsatzbereitschaft der im öffentlichen Dienst Beschäftigten angezweifelt wird, besonders hervorgehoben zu werden.

Entsprechend ihrer gesellschaftlichen Aufgabenstellung, auch zu grundsätzlichen kriminalpolitischen Fragen Stellung zu beziehen, wird sich die Arbeitsgemeinschaft auf ihrer Delegiertenversammlung mit dem Thema „Entkriminalisierung“ befassen.

Dieses Thema hat gerade durch den Kriminalitätsanstieg der letzten beiden Jahre, der u. a. auch auf das Anwachsen der sogenannten Massenbagatelldelinquenz zurückzuführen ist, besondere Bedeutung erlangt.

/...

Mit dem Argument, dass es erforderlich sei, in der Justiz Arbeitskapazitäten freizusetzen, die sinnvoller für dringende Probleme – wie z. B. die Bekämpfung der organisierten Kriminalität – gebraucht werden könnten, werden derzeit verstärkt inhaltlich unterschiedliche Vorschläge zur materiellen Entkriminalisierung oder prozessualen Entpönalisierung gemacht.

Bei dem gegenwärtigen Stand, in dem die Diskussion noch im Fluss ist und Arbeiten z. T. noch in den Anfängen stecken, wäre es verfrüht, für die verschiedenen Problemkonstellationen bereits heute Lösungen aufzuzeigen. Ich finde es von daher um so wertvoller, dass auch die Arbeitsgemeinschaft Deutscher Bewährungshelfer und Bewährungshelferinnen sich in diesem frühen Stadium bereits der Diskussion stellt und aus ihrer Sicht dazu beitragen will, hier zur sachgerechten und überzeugenden Lösung zu finden.

Der ADB gratuliere ich zu ihrem 40-jährigen Bestehen. Ich wünsche dem Vorstand, allen Mitarbeitern und allen Mitgliedern, dass es ihnen auch in den kommenden Jahrzehnten gelingen wird, in ihrem Wirken für die Straffälligen und die Gesellschaft Erfüllung und Erfolg zu finden.

Grußwort der niedersächsischen Ministerin der Justiz, Heidrun Alm-Merk (SPD)

Ihrer Bitte, an die TeilnehmerInnen dieser Tagung aus Anlass des 40-jährigen Bestehens Ihrer Arbeitsgemeinschaft ein Grußwort zu richten, entspreche ich gerne. Namens der Landesregierung Niedersachsen freue ich mich darüber, dass Sie mit St. Andreasberg, eine Stadt dieses Bundeslandes, als Tagungsort gewählt haben.

Ihre Tagung bietet Anlass, zugleich Rückschau, wie auch Vorschau zu halten: Seit 40 Jahren engagieren Sie sich fachlich und berufspolitisch zu grundsätzlichen und praktischen Fragen der Bewährungshilfe sowie zu den aktuellen kriminal-, sozial- und gesellschaftspolitischen Veränderungen in unserer Gesellschaft. Sie haben in diesem Zeitraum bundesweit durch kritische und zugleich anregende Positionspapiere die Entwicklungsgeschichte der Bewährungshilfe entscheidend mitgeprägt. Auch wenn die Diskussion in einzelnen Teilbereichen nicht frei von Konflikten war, so sind doch trotz vorhandener Interessensgegensätze der Gesamtdiskussion um die Ausgestaltung dieses Sozialen Dienstes der Justiz, wichtige Impulse vermittelt worden.

In den vergangenen 40 Jahren hat die Bewährungshilfe, was die Zahl der unterstellten Verurteilten betrifft, eine stürmische Aufwärtsentwicklung genommen. Mit 14.300 ProbandInnen ist die Bewährungshilfe allein in Niedersachsen die wichtigste und wirkungsvollste Alternative zum Freiheitsentzug. Doch auch die Anforderungen, die an die Bewährungshilfe gestellt werden, haben sich in diesem Zeitraum deutlich erhöht, denn die Sozialen Dienste der Strafrechtspflege sind im starken Maße den gesellschaftlichen Herausforderungen und kriminalpolitischen Wandlungen unterworfen. Wohnungsnot, Arbeitslosigkeit, Verschulden, Suchtverhalten und wachsende Gewaltbereitschaft erschweren die Arbeit und

erfordern neue Lösungswege. Ziele, Methodik, Standort und Stellenwert der Sozialen Dienste der Justiz müssen im Hinblick auf diese aktuellen Veränderungen ständig neu hinterfragt werden. Und das sollte auch in einer verbandspolitischen Diskussion geschehen, zumal ihre Mitglieder an der Basis unmittelbar bei den Betroffenen die konkreten Auswirkungen der auf Bundesebene veranlassten Kürzungen im Sozialleistungsbereich beobachten können.

Zusätzlich werden infolge kriminalpolitischer Entwicklungen und Veränderungen ständig neue Anforderungsprofile sichtbar. Die Erweiterung des Anwendungsbereiches der Straf- und Strafrestaussatzung zur Bewährung, hat zu einer steigenden Geschäftsbelastung der Bewährungshilfe geführt. Dies ist ein deutlicher Beleg für die Akzeptanz dieses Rechtsinstituts und ich bin der Auffassung, dass hierbei noch nicht alle Möglichkeiten ausgeschöpft sind. Die von mir eingesetzte niedersächsische Kommission zur Reform des Strafrechtes und des Strafverfahrenrechts hat nach den im Oktober 1992 vorgelegten Empfehlungen u. a. auch vorgeschlagen, den Anwendungsbereich der Strafaussatzung zur Bewährung weiter zu vergrößern: Im Gegensatz zum Gefängnis bestimmten die Vorteile ambulanter Maßnahmen zum einen in der bleibenden Einbindung des Straftäters in sein familiäres und soziales Umfeld. Zum andere bewirkte die Aussicht, auch weiterhin unter den Bedingungen der Freiheit leben zu können, häufig eine höhere Motivation, die eigenen Lebensbedingungen zu stabilisieren. Sie werden dieser Aussage sicherlich zustimmen, und ich hoffe, dass sich der darin enthaltene Grundsatz der Haftvermeidung und Haftreduzierung gesetzgeberisch realisieren lässt.

Deutliche kriminalpolitische Wandlungen lassen sich aber schon jetzt im Betäubungsmittelrecht nachweisen. Vielleicht haben Sie deshalb diese Thematik in den Mittelpunkt Ihrer Tagung „Entkriminalisierung“ gestellt. Die Auswirkungen der Drogenabhängigkeit auf die Gesellschaft, sind in den letzten Jahren zunehmend in das allgemeine Bewusstsein gerückt. Denn die Kriminalitätsentwicklung ist zu einem nicht unerheblichen Teil von der indirekten Beschaffungskriminalität Drogenabhängiger bestimmt. Deshalb ist es nachzuvollziehen, dass die Arbeit der Strafverfolgungsbehörden und der Justiz insgesamt in ganz erheblichem Maße mittelbar und unmittelbar durch die Drogenproblematik geprägt wird. Vor diesem Hintergrund überrascht es nicht, dass in letzter Zeit das Betäubungsmittelrecht vielfach verändert worden ist. Allein seit Juli 1992 sind fünf Gesetzänderungen des Betäubungsmittelrechts erfolgt. Die wichtigste betrifft das Gesetz zur Änderung des Betäubungsmittelgesetzes vom 09.09.1992, u. a. mit der erweiterten Möglichkeit für die Staatsanwaltschaften, beim Umgang mit Drogen zum Eigenverbrauch ohne richterliche Zustimmung zur Einstellung des Verfahrens zu gelangen (§ 31a BtMG). Darüber hinaus ist durch dieses Gesetz der Ansatz „Therapie statt Strafe“ erweitert worden, indem die Voraussetzungen für einen Widerruf bei der Zurückstellung der Strafvollstreckung eingegrenzt und die Eingangsvoraussetzung für die Absehen von der Strafvollstreckung bei Aufnahme einer Therapie abgesenkt worden sind (§§ 35, 36, 37 BtMG).

An dieser Stelle ist der Unterschied zwischen „Freigabe“ und „Entkriminalisierung“ deutlich hervorzuheben, der in der öffentlichen Diskussion häufig übersehen wird. Während die Freigabediskussion den legalen Umgang mit Betäubungsmitteln zum Gegenstand hat, beschränken sich Überlegungen der Entkriminalisierung darauf, in welchem Rahmen ein prinzipiell verbotener Umgang mit Betäubungsmitteln von Strafverfolgung freigestellt werden kann. Auf dieser Grundlage bestehen Modelle der

Entkriminalisierung, bei den auch von Niedersachsen beabsichtigten Richtlinien zu § 31a BtMG sowie beim sogenannten drogenbezogenen Opportunitätsprinzip. So wird derzeit diskutiert, ob innerhalb bestimmter Grenzen bereits die Polizei die Möglichkeit haben soll, ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren einzustellen. Dieser Vorschlag wird allerdings vermutlich schon deswegen auf nicht unerhebliche Bedenken stoßen, weil systemwidrig ein polizeiliches Opportunitätsprinzip im Bereich der Strafverfolgung installiert würde. Weitere Modelle beziehen sich auf die Herabstufung des Besitzes von Betäubungsmitteln zur Ordnungswidrigkeit (bei Cannabis-Produkten = 30 Gramm) bzw. auf die materiell rechtliche Entkriminalisierung des Eigenverbrauchs innerhalb bestimmter Grenzen, der dann als rechtswidrig, aber nicht als strafbar anzusehen sein soll.

Mit diesen Bemerkungen zu Ihrer Tagungsthematik ist absehbar, dass die Strafjustiz nicht nur mit den Änderungen der jüngeren Vergangenheit umzugehen haben wird, sondern auch in Zukunft Gegenstand von Reformüberlegungen bleiben wird. Bei der kriminalpolitischen Umsetzung haben die Länder jedenfalls einen erheblichen Handlungsspielraum, den es zu nutzen gilt.

Ein besonderer Handlungsbedarf für Gestaltung und Umsetzung - auch im Rahmen der Projektarbeit - ergibt sich insbesondere beim Aufbau der Sozialen Dienste der Strafrechtspflege in den neuen Bundesländern. Unabhängig von den zwischen der Deutschen Bewährungshilfe e. V. und den Landesjustizverwaltungen durchgeführten Qualifizierungsprogrammen für die Tätigkeit in den Sozialen Diensten ist der Frage der sogenannten Neuorganisation wieder Diskussionsthema geworden. Ist ein durchgängig organisierter und zentral ausgerichteter Sozialdienst der Justiz wirklich das passende Lösungsmuster zu den tiefgreifenden gesellschaftlichen Verwerfungen und Umbrüchen, die mit zunehmender Komplexität, Dynamik der Gesellschaft, Anonymisierung, Abbau sozialer Kontakte und Beziehungen, Orientierungsunsicherheit und Werteverlust beschrieben werden? Spricht nicht viel dafür, dass die Beziehungsarbeit in kleinen, überschaubaren Räumen bei transparenter Abgrenzung von Bewährungshilfe, Gerichtshilfe und Vollzug auch unter den neuen gesellschaftlichen Vorzeichen durchaus wirkungsvoll sein kann?

Auf Grund der langjährigen kriminalpolitischen Projektarbeit in Niedersachsen, spricht vieles für die Beibehaltung der bisherigen Organisationsform, sofern in einem „Verbundsystem der Hilfen“ entsprechende Angebote und Aktivitäten freier Träger gefördert werden. In Niedersachsen liegt das Schwergewicht der kriminalpolitischen Bemühungen in diesem Bereich mehr in den inhaltlichen, als in den organisatorischen Veränderungen der Dienste. Bestandteile dieses Verbundsystems, dass auch der Arbeit der Bewährungshilfe zugute kommt, ist u. a. die projektbezogene Förderung freier Träger von sozialpädagogischen Maßnahmen bei jungen Straffälligen nach dem JGG, der Täter-Opfer-Ausgleich, die Ausbildungs- und Beschäftigungsprojekte für Probanden, der Bewährungshilfe aus Mitteln des europäischen Sozialfonds, die Projekte der Wohnraumhilfe und des Betreuten Wohnens mit einem jährlichen Volumen von 900.000,-DM. Die ab Herbst 1994 durchgeführten Projekte der Frühwarnhilfe bei der Gerichtshilfe in Ermittlungsverfahren gegen drogenabhängige Beschuldigte sowie die finanzielle Beteiligung von Wohlfahrtsverbänden, Kirchen, Vereinen der Bewährungshilfe sowie Städten und Landkreisen, wird damit ein Verbundsystem der Hilfen finanziert, dass viele grenzüberschreitende Nahtstellen der Zusammenarbeit zwischen Justiz, freien Trägern und Kommunen erhält.

Die Chancen, solche Projekterfahrungen kritisch zu reflektieren und ggf. in einer praktischen Erprobungsphase nutzbar zu machen, sollte nicht vertan werden. Besonders in Aufbauphasen sollten voreilige Festlegungen struktureller Art möglichst vermieden werden. Nur so kann es gelingen, den für die Sozialen Dienste notwendigen Bewegungsspielraum zu schaffen und mit den Veränderungen Schritt zu halten.

In diesem Sinne wünsche ich der Tagung einen guten Verlauf.